

§ 15 AllgStrSchV 2020 Meldebestimmungen

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 2 StrSchG 2020 hat das Unternehmen der zuständigen Behörde folgende Informationen zu übermitteln:

1. 1.Name, Adresse und gegebenenfalls Firmenbuchnummer des Unternehmens;
2. 2.beauftragte ermächtigte Überwachungsstelle;
3. 3.Tätigkeitsbereich gemäß § 11 bzw. Art der Tätigkeit gemäß § 27 StrSchG 2020;
4. 4.genaue Beschreibung der betreffenden Tätigkeit;
5. 5.Ergebnisse der Abschätzungen und Ermittlungen gemäß den §§ 24 bis 26 StrSchG 2020;
6. 6.hinsichtlich der Rückstände:
 1. a)Art, enthaltene Radionuklide und durchschnittliche Menge pro Jahr,
 2. b)vorgesehene Beseitigung,
 3. c)Angaben zu einer allfälligen temporären Lagerung im Unternehmen;
7. 7.gegebenenfalls Angaben über stattgefundene strahlenschutzrelevante Änderungen der Tätigkeit oder von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 2.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at